

Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos

Von der Bibliothekskommission am 6. März 2000 erlassen

Allgemeines

Art. 1

Die Bibliothek steht Einheimischen und Gästen während der Öffnungszeiten zur Benutzung offen.

Art. 2

¹ Für die Benutzung wird gegen Vorlage eines persönlichen Ausweises ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Verlorene Ausweise werden mit Kostenfolge für die Benutzer/-innen ersetzt.

² Adressänderungen sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.

Ausleihe

Art. 3

¹ Berechtigte Benutzer/-innen können gleichzeitig höchstens 10 Bücher und 3 Tonträger ausleihen.

² An Unter- und Mittelstufenschüler/-innen werden keine Tonträger ausgeliehen.

³ Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen weitergehende Ausleihlimiten festlegen.

Art. 4

¹ Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.

² Die Ausleihfrist kann bei nicht vorbestellten Büchern höchstens um vier Wochen verlängert werden.

³ Bei Tonträgern besteht keine Verlängerungsmöglichkeit.

Art. 5

¹ Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

² Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 6

Nicht im Bestand vorhandene Bücher werden bei andern Bibliotheken gegen Verrechnung der Kosten besorgt.

Mahnung/ Haftung/ Ausschluss

Art. 7

Bei Überschreitung der Leihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Medien, die 10 Tage nach dem 3. Rückruf nicht erstattet sind, gelten als Verlust und müssen mit voller Kostenfolge ersetzt werden.

Art. 8

Die Benutzer/ -innen haften für die ausgeliehenen Medien. Bei Beschädigung oder Verlust werden die Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung und Bearbeitungsgebühren verrechnet.

Art. 9

Bei wiederholter oder schwerer Verletzung dieser Bestimmungen kann die Bibliotheksleitung Benutzer/-innen zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen.

Inkrafttreten

Art. 10

Die Benützungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Landrat in Kraft¹.

¹ Vom Grossen Landrat mit Beschluss vom 25. Mai 2000 genehmigt